

# **Satzung für den Verein „Ehemalige Abiturienten der Taunusschule Bad Camberg“**

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 7. Juli 2000 in Bad Camberg gegründete Verein führt den Namen „Ehemalige Abiturienten der Taunusschule Bad Camberg“, kurz „EAT“. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Camberg und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Ziele

1. Der Verein „Ehemalige Abiturienten der Taunusschule Bad Camberg“ (e.V.) mit Sitz in Bad Camberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die finanzielle, ideelle, materielle und personelle Förderung und Unterstützung der Taunusschule Bad Camberg. Hierzu zählen auch die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikation und Kooperation zwischen Taunusschule Bad Camberg einerseits und Bevölkerung, Wirtschaft und weiterführenden Bildungseinrichtungen andererseits.
- die Förderung der Kontaktpflege und des Erfahrungsaustausches zwischen der Taunusschule Bad Camberg und den Mitgliedern des Vereins.
- die Förderung der Verbundenheit der Mitglieder und der Kontaktpflege zwischen diesen.

4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat.

## §3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ämter in Vorstand, Festausschuss und Beirat werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Davon abweichend kann der Vorstand aber bei Bedarf eine angemessene Vergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## §4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sein:
  - a) alle Abiturienten der Taunusschule
  - b) alle Lehrer und ehemaligen Lehrer der Taunusschule
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
3. Personen, die sich um die Taunusschule und deren Abiturienten oder den Verein besondere Verdienste erwerben und erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und genießen Beitragsfreiheit.
4. Jedes dem Verein angeschlossene Mitglied behält seine eigene, unantastbare Rechtspersönlichkeit. In seiner Eigenschaft als Mitglied des Vereins verpflichtet es sich,

Satzung, Ordnung und Richtlinien des Vereins zu beachten, einzuhalten und die Beschlüsse zu tragen und zu unterstützen.

#### §5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in dem Verein erlischt durch Austritt, Liquidation, Tod oder Ausschluß.
2. Der freiwillige Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden wegen:
  - a) Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
  - b) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und ordentlicher Mitgliedsbeschlüsse.

#### §6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) der Beirat
  - c) der Vorstand
  - d) der Festausschuss

#### §7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Eine regelmäßige Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf abgehalten werden.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form durch den Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) das Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
  - b) den Geschäftsbericht
  - c) den Kassenbericht des Kassenvorgängers
  - d) die Kassenprüfung und den Bericht der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge
  - h) die Änderung der Satzung
  - i) die Auflösung des Vereins
  - j) die Beschlußfassung vorliegender Anträge
  - k) die Wahl des Festausschusses
  - l) die Wahl des Beirates
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
5. Änderungen der Satzung, der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
7. Der Schriftführer führt zu allen Mitgliederversammlungen das Protokoll. Es ist vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
8. Weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

9. Jedes Mitglied des Vereins kann einem anderen Mitglied eine Vollmacht zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in einer Mitgliederversammlung einräumen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist dem Protokollführer zur Beifügung an das Protokoll auszuhändigen. Kein Mitglied kann mehr als eine Vollmacht für eine Mitgliederversammlung annehmen.

#### §8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus einem Vorsitzenden und höchstens fünf Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wählbar sind alle natürlichen Personen, die Mitglied des Vereins sind.
2. Ein Mitglied des Vorstandes oder Festausschusses kann nicht gleichzeitig Mitglied des Beirates sein.
3. Der Beirat unterstützt die Tätigkeit des Vereins nach innen und nach außen. Diese Aufgabe nimmt er insbesondere wahr durch
  - a) die Beratung des Vorstandes,
  - b) die Abgabe von Empfehlungen in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung.
4. Der Vorsitzende des Beirates lädt zu den Beiratssitzungen schriftlich oder mündlich ein. Der Beirat soll mindestens ein Mal im Geschäftsjahr zu einer Sitzung zusammentreten.
5. Der Vorsitzende des Beirates hat bei allen Sitzungen des Vorstandes und des Festausschusses ein Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
6. der/die Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/ die Kassenwart/in haben bei Sitzungen des Beirates ein Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
7. Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

#### §9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassenwart/in
  - d) dem/der Schriftführer/in
  - e) dem/der 2. Schriftführer/in
  - f) beliebig vielen Beisitzern/Beisitzerinnen
  - g) dem/der Vorsitzenden des Festausschusses
  - h) dem/der 2. Kassenwart/in
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende , der/die 2. Vorsitzende ,der/die Kassenwart/in, der/die 2.Kassenwart/in und der/die Vorsitzende des Festausschusses. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen ist jeweils eines der im Amtsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind alle natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sind.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
5. Weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
7. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

#### §10 Vorstandsaufgaben

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach außen. Ihm obliegt die Führung des Vereins im Rahmen der Satzung und von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sowie der Verwaltung des Vereinsvermögens. Dies gibt ihm das Veto-Recht bei Anträgen der Mitgliederversammlung, die zur Zahlungsunfähigkeit des Vereins führen würden.

#### §11 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen werden durch Akklamation oder geheim vorgenommen. Geheime Wahlen sind dann durchführbar, wenn sie von einem der anwesenden Mitglieder beantragt werden.
2. Bei Ersatzwahl des 1. Vorsitzenden ist aus der Versammlung ein Wahlleiter zu bestimmen.
3. Anwesende Mitglieder können nur dann in den Vorstand gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung des Kandidaten vorliegt. Die Erklärung ist vor der Wahl an den Kandidaten zu verlesen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand unter sich eine neue Aufgabenteilung vornehmen oder kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benennen.

#### §12 Kassenprüfung

1. Die Kasse wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
2. Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

#### §13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Mitglieder herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Limburg-Weilburg, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Bildung und Erziehung an der Taunusschule Bad Camberg zu verwenden hat.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines anderen Liquidators mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

#### §14 Vereinsregister

1. Veränderungen im Vorstand, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind unverzüglich mit dem Versammlungsprotokoll beim Amtsgericht Limburg zum Eintrag in das Vereinsregister anzumelden.
2. Die Urfassung der Satzung des Vereins wurde mit der Gründungsmitgliederversammlung am 7. Juli 2000 beschlossen und trat am 7. Juli 2000 in Kraft.

#### §15 Festausschuss

1. Der Festausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und beliebig vielen Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wählbar sind alle natürlichen Personen, die Mitglied des Vereins sind. Seine Aufgabe ist die Planung, Organisation und Durchführung von Vereinsfesten. Der Vorsitzende des Festausschusses ist Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretungsmacht gemäß § 30 BGB des Vorsitzenden des Festausschusses erstreckt sich auf alle die Rechtsgeschäfte, welche zur Erfüllung der oben erwähnten Aufgaben des Festausschusses notwendig sind.
2. Alle Mitglieder des Vorstandes haben bei Sitzungen des Festausschusses ein Anwesenheits- und Rederecht.
3. Über die Bestimmungen des §15 Absatz 2 hinausgehend gehören der/die Vorsitzende, der/ die 2. Vorsitzende und der/ die Kassenwart/in dem Festausschuss als stimmberechtigte Mitglieder an.

#### §16 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss außerordentlichen Beiträge erheben.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge durch Beschluss ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

*Für die nach den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung vom vom 8. Mai 2009 geänderte Satzung zeichnet als vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied:*

*Bad Camberg, den 08.05.2009*

*Daniel Rühl (Vorsitzender)*